

► Kindergeld

Neues zur rückwirkenden Auszahlung von Kindergeld

┃ Nach dem 2017 ins EStG aufgenommenen § 66 Abs. 3 EStG wird das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Laut FG Niedersachsen ist diese Vorschrift allerdings nur im Festsetzungsverfahren, nicht aber im Erhebungsverfahren zu berücksichtigen. Wird Kindergeld also – entgegen § 66 Abs. 3 EStG – für Zeiträume rückwirkend festgesetzt, die mehr als sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung liegen, steht einer Auszahlung nichts entgegen (FG Niedersachsen 25.9.18, 8 K 95/18; Rev. zugelassen). ┃

PRAXISTIPP ┃ Die Problematik betrifft alle nach dem 1.1.18 gestellten Kindergeldanträge, mit denen eine rückwirkende Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld für über sechs Monate hinausgehende Zeiträume begehrt wird. Wird in diesen Fällen von der Familienkasse antragsgemäß Kindergeld festgesetzt, aber die Auszahlung für die länger zurückliegenden Zeiträume verweigert, sollte gegen die Nichtauszahlungsverfügung Einspruch eingelegt werden. Zur Begründung kann auf den Besprechungsfall und eine weitere aktuelle Entscheidung des 10. Senats des FG Niedersachsen (25.10.18, 10 K 141/18; Rev. zugelassen) verwiesen werden.

► Außergewöhnliche Belastungen

Tätigkeitsvergütung eines Insolvenzverwalters keine agB

┃ Nach § 33 Abs. 1 EStG sollen nur **endgültige** Belastungen durch die Minderung des Einkommens des Steuerpflichtigen steuerlich berücksichtigt werden. Daher drängt sich die Frage auf, ob die zugunsten des Insolvenzverwalters festgesetzte Tätigkeitsvergütung beim Insolvenzschuldner allein schon deshalb nicht zu einer außergewöhnlichen Belastung führen kann, weil der Insolvenzschuldner im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erlangt. Das FG Münster hat in solchen Fällen eine außergewöhnliche Belastung jedenfalls abgelehnt (FG Münster 4.9.18, 11 K 1108/17 E; Rev. BFH: VI R 41/18). ┃

PRAXISTIPP ┃ Außergewöhnliche Belastungen i. S. d. § 33 Abs. 2 S. 1 EStG sind nach ständiger BFH-Rechtsprechung nur abziehbar, soweit der Steuerpflichtige die Aufwendungen endgültig selbst tragen muss (BFH 14.4.11, VI R 8/10, BStBl II 11, 701). Deshalb sind Vorteile oder Kostenerstattungen, die der Steuerpflichtige erhält, anzurechnen. Die Vorteilsanrechnung, die der Vermeidung einer steuerlichen Doppelentlastung dient, ist jedoch nur geboten, wenn (steuerfreie) Ersatzleistung und Aufwand auf dem nämlichen Ereignis beruhen. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH dies – wie im Besprechungsfall – bei einer Restschuldbefreiung nach Maßgabe der §§ 287a, 301 InsO beurteilen wird.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Einspruch gegen
Nichtauszahlungs-
verfügung geboten**



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Ersatzleistung und
Aufwand müssen auf
nämlichem Ereignis
beruhen**